

Satzung des Landkreises München zur Änderung der Satzungen des Landkreises München über die Benutzung der Erholungsgebiete „Deininger Weiher“, „Feringasee“, „Heimstettener See“, „Unterföhringer See“ und „Unterschleißheimer See“

Vom 1.0. Juli 2012

Aufgrund von Art. 17 und 18 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 30), erlässt der Landkreis München folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzungen des Landkreises München über die Benutzung der Erholungsgebiete „Deininger Weiher“ vom 10.04.2001 (Amtsblatt – ABI – des Landkreises München Nr. 10 vom 04.05.2001), „Feringasee“ vom 10.04.2001 (ABI Nr. 10 vom 04.05.2001), geändert durch Satzung vom 08.08.2008 (ABI Nr. 21 vom 08.09.2008), „Heimstettener See“ vom 10.04.2001 (ABI Nr. 12 vom 17.05.2001), geändert durch Satzung vom 08.08.2008 (ABI Nr. 21 vom 08.09.2008), „Unterföhringer See“ vom 10.04.2001 (ABI Nr. 10 vom 04.05.2001) und „Unterschleißheimer See“ vom 10.04.2001 (ABI Nr. 9 vom 20.04.2001), geändert durch Satzung vom 08.08.2008 (ABI Nr. 21 vom 08.09.2008), werden wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Nr. 1 der Satzungen des Landkreises München über die Benutzung der Erholungsgebiete „Feringasee“, „Heimstettener See“, „Unterföhringer See“ und „Unterschleißheimer See“ erhält jeweils folgende Fassung:
„Rad zu fahren, Kraftfahrzeuge (Pkw, Motorräder, Mopeds, Mofas u. ä.) und Kraftfahrzeuganhänger zu benutzen, zu schieben und außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze abzustellen;
ausgenommen sind die Wege und Flächen, die durch Verkehrszeichen für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind; Fahrräder dürfen geschoben werden; vom 1. Oktober bis 30. April ist das Radfahren auf den befestigten Wegen gestattet;“
2. § 3 Abs. 2 Nr. 7 der Satzung des Landkreises München über die Benutzung des Erholungsgebietes „Deininger Weiher“ und § 3 Abs. 2 Nr. 8 der Satzungen des Landkreises München über die Benutzung der Erholungsgebiete „Feringasee“, „Heimstettener See“, „Unterföhringer See“ und „Unterschleißheimer See“ erhält jeweils folgende Fassung:
„Tiere, insbesondere Hunde, frei laufen zu lassen;
vom 1. Mai bis 30. September ist das Mitbringen von Tieren untersagt;“
3. In § 3 Abs. 2 Nr. 8 der Satzung des Landkreises München über die Benutzung des Erholungsgebietes „Deininger Weiher“, in § 3 Abs. 2 Nr. 9 der Satzung des Landkreises München über die Benutzung des Erholungsgebietes „Heimstettener See“ und in § 3 Abs. 2 Nr. 11 der Satzungen des Landkreises München über die Benutzung der Erholungsgebiete „Feringasee“, „Unterföhringer See“ und „Unterschleißheimer See“ wird jeweils die Passage „ , soweit hierfür nicht im Einzelfall eine schriftliche Genehmigung des Landratsamtes München vorliegt“ gestrichen.
4. In § 3 wird jeweils folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
„(4) Auf Antrag kann das Landratsamt im Einzelfall eine Ausnahme von den Verboten des Absatzes 2 zulassen, wenn keine wesentliche Beeinträchtigung des Erholungsgebietes oder der Erholungssuchenden zu befürchten ist. Die Ausnahme ist schrift-

lich zu erteilen, sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden oder jederzeit widerrufen werden, wenn dies zum Schutz des Erholungsgebietes oder der Erholungssuchenden erforderlich ist.

5. In § 5 Abs. 1 der Satzung des Landkreises München über die Benutzung des Erholungsgebietes „Heimstettener See“ und in § 6 Abs. 1 der Satzungen des Landkreises München über die Benutzung der Erholungsgebiete „Feringasee“, „Unterföhringer See“ und „Unterschleißheimer See“ werden nach dem Wort „Aufsichtspersonen“ die Worte „und des Parkplatzpersonals“ eingefügt.
6. In § 5 Abs. 2 der Satzung des Landkreises München über die Benutzung des Erholungsgebietes „Heimstettener See“ und in § 6 Abs. 2 der Satzungen des Landkreises München über die Benutzung der Erholungsgebiete „Feringasee“, „Unterföhringer See“ und „Unterschleißheimer See“ wird das Wort „Aufsichtspersonal“ durch die Bezeichnung „Aufsichts- und Parkplatzpersonal“ ersetzt.
7. In § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung des Landkreises München über die Benutzung des Erholungsgebietes „Heimstettener See“ und in § 7 Abs. 1 Nr. 2 der Satzungen des Landkreises München über die Benutzung der Erholungsgebiete „Feringasee“, „Unterföhringer See“ und „Unterschleißheimer See“ wird das Wort „Aufsichtspersonals“ durch die Bezeichnung „Aufsichts- und Parkplatzpersonals“ ersetzt.
8. a) In die Satzung des Landkreises München über die Benutzung des Erholungsgebietes „Heimstettener See“ wird folgender neuer § 7 eingefügt:

„§ 7 Parkplätze

(1) Der Landkreis München betreibt Parkplätze als öffentliche Einrichtungen. Die Parkplätze sind nicht als öffentliche Parkplätze nach dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz gewidmet. Es gelten jedoch die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.

(2) Die Benutzung der Parkplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Es besteht kein Versicherungsschutz. Der Landkreis München haftet für Schäden nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(3) In der Zeit vom 01.05. bis 30.09. eines jeden Jahres können Parkgebühren erhoben werden.

(4) Die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Parkplätze ist durch eine besondere Gebührensatzung geregelt.“

b) Der bisherige § 7 wird § 8.
9. a) In die Satzungen des Landkreises München über die Benutzung der Erholungsgebiete „Feringasee“, „Unterföhringer See“ und „Unterschleißheimer See“ wird folgender neuer § 8 eingefügt:

„§ 8 Parkplätze

(1) Der Landkreis München betreibt Parkplätze als öffentliche Einrichtungen. Die Parkplätze sind nicht als öffentliche Parkplätze nach dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz gewidmet. Es gelten jedoch die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.

(2) Die Benutzung der Parkplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Es besteht kein Versicherungsschutz. Der Landkreis München haftet für Schäden nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

- (3) In der Zeit vom 01.05. bis 30.09. eines jeden Jahres können Parkgebühren erhoben werden.
- (4) Die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Parkplätze ist durch eine besondere Gebührensatzung geregelt.“
- b) Der bisherige § 8 wird § 9.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises München in Kraft.

München, den 19. Juli 2012
Landratsamt München


Johanna Rumschöttel
Landrätin